

Satzung für die Vergabe und Verwaltung der Bootsliegeplätze in der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (genannt: Gemeinde) erlässt aufgrund von Art.22 bis 24 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzungsverhältnis

Die Gemeinde betreibt eine Einrichtung für öffentliche Bootsliegeplätze. Mit dieser Satzung werden die Vergabe- und Zulassungsvoraussetzungen sowie der Betrieb für die in § 2 genannten Anlagen als kommunale Einrichtungen der Gemeinde geregelt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung für die Vergabe und Verwaltung der Liegeplätze gilt für folgende Anlagen:

1. für die
 - Wasserliegeplätze am Ferchenbach und
 - Wasserliegeplätze am Seewaldweg
2. für die von der Gemeinde vorgehaltenen Trockenliegeplätze am Ferchenbach.

§ 3

Organisation und Verantwortlichkeiten

1. Die Bootsliegeplätze nach § 2 werden durch die Gemeinde vergeben und verwaltet.
2. Für die Überwachung der Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde zuständig.
3. Das Hausrecht an den in § 2 beschriebenen Anlagen wird durch die Gemeinde ausgeübt.

II. ANMELDUNG

§ 4

Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen

1. Der Antrag auf Zulassung zu einem Bootsliegeplatz kann nur für **einen** der unter § 2 genannten Bootsliegeplätze gestellt werden.
2. Ein Liegeplatzantrag kann gestellt werden
 - a)
 - für die Neuvergabe eines Liegeplatzes für ein privat genutztes Ruderboot, einen Kanadier, ein Kanu oder ein Kajak am Ferchenbach und am Seewaldweg
 - für ein Tretboot, ein Segelboot oder einen Katamaran **nur** für einen Wasserliegeplatz am Seewaldweg.
 - b) Der Antrag ist zulässig, wenn sich das Boot im Eigentum einer einzelnen natürlichen Person befindet,
 - 1) die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet oder
 - 2) Mieter eines Campingplatzes auf der Insel Buchau oder
 - 3) Sportfischer oder
 - 4) in der Gemeinde mit Zweitwohnsitz gemeldet ist und
 - 5) das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - c) von einem Liegeplatzinhaber, der auf einen anderen Platz wechseln will
 - d) von einem Liegeplatzinhaber, der statt des bisherigen Bootes ein anderes Boot anmeldet, dessen Maße für den alten Liegeplatz nicht geeignet sind.
3. Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die bei der Antragstellung versichern, dass sie ab Zuteilung des Liegeplatzes keinen weiteren Liegeplatz im Bereich des Staffelsees in Anspruch nehmen.
4. Die Anzahl der Liegeplätze ist auf 1 Boot je Haushalt bzw. 1 Boot pro Campingplatz begrenzt.

§ 5

Warteliste

1. Stehen zu wenig bzw. keine geeigneten Bootsliegeplätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme des Antragstellers in die separaten Wartelisten nach § 4 Nr. 2 b 1-4 Die Aufnahme in die jeweilige Warteliste wird jedem Bewerber schriftlich bestätigt.
2. Anträge für einen Liegeplatz-Tausch nach § 4 Nr. 2 c) oder d) werden mit dem Erst-Antragsdatum eines Liegeplatzantrags in die jeweilige Warteliste aufgenommen.
3. Die Aufnahme in eine Warteliste gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist gebührenpflichtig.
4. Wartelistenplätze können nicht getauscht und auch nicht abgetreten werden.

§ 6 Auskünfte

Wer in die Warteliste aufgenommen wurde, ist berechtigt, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen anderer Bewerber Auskunft über seine Platzierung zu erhalten.

III. VERGABE/ ZUTEILUNG

§ 7 Liegeplatzvergabe

1. Die **Wasserliegeplätze am Ferchenbach** werden entsprechend der Wartelisten vorrangig an Bürger mit Hauptwohnsitz in Seehausen und Campingplatz-Mieter, nachrangig an Einwohner mit Zweitwohnsitz in Seehausen a. Staffelsee vergeben.

Die **Trockenliegeplätze** werden nach Warteliste vorrangig den Campern der Insel Buchau zugewiesen. Diese Plätze können auch an Bürger mit Wohnsitz in Seehausen a. Staffelsee vergeben werden.

Von den **Wasserliegeplätzen am Seewaldweg** werden 10 Liegeplätze vorrangig an die Sportfischer mit aktuell gültiger Fischereikarte für den Staffelsee vergeben; im Übrigen gilt Satz 1.

2. Die Vergabe der Bootsliegeplätze erfolgt stets für die Zeit von 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Liegeplatz nicht von mindestens einer Seite gekündigt bzw. widerrufen wird. Die Trocken- und Wasserliegeplätze sind spätestens **bis 30. April** tatsächlich zu belegen; andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, einen Nachrücker zu benennen.
3. Bei Neuzuteilung oder Liegeplatztausch werden frei gewordene Liegeplätze dem Bewerber gemäß der Reihenfolge der entsprechenden Warteliste **angeboten**, sofern der frei werdende Platz für das betreffende Boot geeignet ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Liegeplatzbewerber zurückgestellt bis ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
4. Die Zuteilung wird aufgehoben, wenn falsche Maße angegeben wurden.
5. Die Zuteilung erfolgt personenbezogen. Die Weitergabe oder Übergabe eines Liegeplatzes an Dritte, auch an Familienangehörige, ist nicht möglich. Auf die Konsequenzen nach § 13 Nr. 5 wird hingewiesen.
6. Die Annahme oder Ablehnung des Angebots eines Liegeplatzes ist der Gemeindeverwaltung schriftlich innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung mitzuteilen.

7. Nach Annahme des Angebots erhält der Liegeplatzbewerber die Bootsnummer und eine Rechnung über die Liegeplatzgebühren zugesandt.
8. Die Bootsnummer ist gut sichtbar am Boot anzubringen.
Kosten für die Erstbeschaffung der Bootsnummer werden nicht erhoben. Bei Ersatzbeschaffung werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8

Besondere Regelungen für Wasserliegeplätze

1. Die Wasserliegeplatzsaison beginnt am 01.04. und endet mit Ablauf der Woche, in die der 15. November fällt. Außerhalb dieser Saison sind die Liegeplätze im Hafen und im Uferbereich am Seewaldweg zu räumen.
2. Bei verspätetem **Auswassern** wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
Im Wiederholungsfall wird die Zuteilung des Liegeplatzes aufgehoben.
3. Die von der Gemeinde bereit gestellten Anbindevorrichtungen sind zu benutzen.
Insbesondere bei aufkommendem Sturm und Hochwasser ist das Boot an der Ufer- und Hafenanlage ordnungsgemäß zu sichern, um Beschädigungen an der Anlage und am Nachbarboot zu vermeiden.
4. Die Anbindevorrichtung ist dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
5. Das Anbringen von eigenen Sicherungseinrichtungen an den Anlagen und Einrichtungen im Hafen (z. B. Nägel, Ringe, Eisen usw.) ist nicht gestattet.
Fußabstreifer dürfen nicht bei den jeweiligen Liegeplätzen aufgenagelt werden (Holz verrottet unter der Gummimatte).
Autoreifen zur Bootslagerung sind unzulässig und werden - nach Aufforderung zur Entfernung - kostenpflichtig entfernt.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, eine einheitliche Einstiegshilfe als untergeordnete bauliche Anlage zu Lasten der Bootsplatzinhaber in den Häfen anzuordnen.
7. Einstiegshilfen können nur in Absprache mit der Gemeinde nach einem bei der Gemeinde vorliegendem Plan gefertigt und eingebracht werden.
8. Vorhandene Einstiegshilfen sind in diesem Fall vom Bootsplatzinhaber auf eigene Kosten zu entfernen.
9. Einstiegshilfen sind auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde übernimmt für defekte Einbauten keine Haftung.
10. Sämtliche an die Liegeplätze angrenzenden Grundstücke dürfen nicht als Trockenliegeplatz genutzt werden.

§ 9 Meldepflicht

1. Der Liegeplatzinhaber hat eine Nichtbelegung des Liegeplatzes der Verwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.
2. Auf die Folgen der unterlassenen Meldung in § 13 Nr. 2 wird hingewiesen.
3. Schiffsveränderungen (Bootswechsel) auf einem zugeteilten Liegeplatz müssen **vorher** angezeigt werden.

Erwirbt der Liegeplatzinhaber ein Boot, das nicht mehr den Maßen der Zuteilung entspricht, muss eine neue Anmeldung mit Erstantragsdatum erfolgen.

Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden (den gleichen oder eines anderen) Liegeplatzes.

Ein in Länge und/ oder Breite gleich großes Boot bedarf i.d.R. keiner neuen Liegeplatzzuteilung.

4. Ein Wohnsitzwechsel ist der Bootsliegeplatzverwaltung schriftlich mitzuteilen. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Gemeinde wird die bestehende Zuteilung des Liegeplatzes aufgehoben.

§ 10 Gästeliegeplatz

1. Die Gemeinde hat Gästeliegeplätze ausgewiesen, die vom gemeindlichen Verkehrsamt verwaltet werden.
2. Feriengäste der Gemeinde mit Gästekarte können bis zu 14 Tage einen Gästeliegeplatz erhalten, der nur vor Ort beim Verkehrsamt beantragt werden kann.
3. Die Bootsnummer ist spätestens am letzten Tag der Vergabe während der Öffnungszeiten des Verkehrsamtes zurückzugeben.

§ 11 Ableben, Vererbung

1. Mit Ableben des Liegeplatzinhabers unterliegt der Liegeplatz grundsätzlich der ordnungsgemäßen Neuvergabe nach § 7.
2. Auf schriftlichen Antrag kann die Liegeplatzverwaltung den Liegeplatz ausnahmsweise auf den Ehepartner oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft überleiten, wenn ihn der Liegeplatzinhaber nicht mehr nutzen kann. Die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 sind zu beachten; § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. KÜNDIGUNG, ENTZUG

§ 12 Kündigung

- 1 Der Liegeplatz kann vom Inhaber schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.
- 2 Mit Kündigung des Campingplatz-Mietvertrages verliert der Campingplatz-Mieter sein Nutzungsrecht am Bootsliegeplatz. Der Liegeplatz ist zum Ende der Laufzeit des Mietvertrages zu räumen.

§ 13 Entzug von Bootsliegeplätzen

1. Das Benutzungsrecht kann jederzeit sofort und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn
 - a) der Liegeplatzinhaber mit der Entrichtung der Liegeplatzgebühr länger als 1 Monat nach Fälligkeit im Rückstand ist und zuvor einmal gemahnt wurde
 - b) die Trocken- und Wasser-Liegeplätze nicht fristgerecht belegt sind (sh. § 7 Nr. 2)
 - c) Liegeplätze ohne Genehmigung getauscht werden
 - d) falsche Bootsmaße angegeben wurden
 - e) festgestellt wird, dass der Liegeplatz
 - nicht mehr durch den Liegeplatzinhaber genutzt wird
 - untervermietet oder auch
 - unentgeltlich einem Dritten überlassen wurde, eine Eigentümergemeinschaft vorliegt bzw.
 - der Liegeplatzinhaber die Eigentumsverhältnisse am Boot so ändert, dass er nicht mehr alleiniger Eigentümer des Bootes ist (die Voraussetzungen im Sinne dieser Satzung nicht erfüllt sind)
 - f) Einrichtungen des Hafengebietes mutwillig zerstört oder beschädigt werden und der Staffelsee verunreinigt wird.
 - g) der Liegeplatz offensichtlich nur gehalten wird ohne das Boot regelmäßig zu bewegen.
2. **Unter Kostenfolge** kann die Gemeindeverwaltung zulasten des Bootsbesitzers
 - a) ein Boot auswassern bzw. entfernen lassen, wenn
 - der Liegeplatz ohne die gemeindliche Bootsnummer genutzt wird.
 - ein Nachbarboot gefährdet ist
 - das Boot nicht regelmäßig gewartet wird (Ausschöpfen, Verwahrlosung)
 - das Boot unbefugt angelegt ist
 - das Boot wiederholt mit Ablauf der Liegeplatzsaison zum 15.11.eines Jahres nicht ausgewässert wurde.
 - b) etwaige Einrichtungen entfernen, mit denen der Liegeplatz unerlaubterweise (§ 14 Nr. 12) versehen wurde und diese nicht beseitigt wurden.
3. Mit Ausnahme von dringlichen Fällen setzt die Liegeplatzverwaltung dem Bootsbesitzer eine angemessene Frist, bevor es geeignete Maßnahmen anordnet, um

den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten.

4. Das Boot kann beim gemeindlichen Bauhof gegen Gebühr ausgelöst werden. Sowohl bei Bootsauflöse als auch bei Entsorgung eines Bootes durch den Bauhof endet gleichzeitig die Zuteilung; der Platz wird neu vergeben.
5. Nach Einhaltung der vorgeschriebenen Frist wird das Boot dem Fundamt übergeben.

V. NUTZUNG DER SPORTEINRICHTUNG

§ 14

Allgemeine Grundsätze

1. Die für den Wassersport von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anlagen sind schonend, pfleglich und mit besonderer Rücksicht auf Nachbarn und andere Wassersporttreibende zu nutzen.
2. Aus organisatorischen oder technischen Gründen kann die Bootsliegplatzverwaltung die Liegeplätze jederzeit verlegen, neu einteilen oder neu gestalten.
3. Hoch- oder Niederwasser gibt keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder eine Reduktion der Miete.
4. Mitarbeiter der Gemeinde Seehausen am Staffelsee oder weitere Bevollmächtigte dürfen, wenn nötig, die Boote betreten.
5. Kleinkinder und Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson die Stege nicht betreten.
6. Der zugeteilte Bootsliegplatz ist exakt einzuhalten. Als Lagereinrichtung an Land für Ruderboote sind Slip-Wägen oder zwei stabile Böcke (keine Reifen) zu nutzen.
7. Es dürfen keine weiteren Boote bzw. Surfbretter und Stand-Ups auf dem zur Verfügung gestellten Liegeplatz gelagert werden (Doppelnutzung), auch nicht auf der Camping-Insel außerhalb des angemieteten Campingplatzes.
8. Nicht erlaubt ist das Lagern von Bootszubehör und sonstigen Utensilien, ausgenommen Slip-Wägen und Ruder.
9. das Abstellen von Bootsanhängern im Bereich der Liegeplätze, mit Ausnahme kurzzeitiger Abstellvorgänge während des Bootsslips, ist untersagt.
10. Das Befahren des Bootshafens mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ist nur kurzfristig zum Be- und Entladen gestattet.
Das Parken oder Abstellen von Fahrzeugen im Hafengelände ist grundsätzlich untersagt, hierfür sind die vorhandenen öffentlichen Parkplätze zu nutzen.

11. Der Betrieb auf dem Uferweg Seewaldweg darf nicht gestört werden.
12. Der Liegeplatzinhaber ist nicht berechtigt, eigenmächtig bauliche Veränderungen an den Einrichtungen der Hafenmauer und Liegeplatzanlagen vorzunehmen.
13. Es ist grundsätzlich untersagt, Zettel und Anschläge in jedweder Form an Bäumen, Pfählen oder Planken innerhalb des Hafengeländes und im Uferbereich des Seewaldweges anzubringen.
14. Restmüll und Glas sind zu den in der Gemeinde bekannten Sammelstellen zu bringen oder vom Boots inhaber mitzunehmen.
15. Den Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen.
16. Auf die Belange der Berufsfischerei ist bei der Nutzung der Boots liegeplätze Rücksicht zu nehmen.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 15

Haftungsvorschriften

1. Die Haftung der Gemeinde für die von ihr betriebenen Anlagen und die bereitgestellten Einrichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Die Gemeinde Seehausen haftet im Bereich des Hafengeländes und im Uferbereich der Liegeplätze am Seewaldweg nur im Rahmen der allgemeinen Haus- und Grundstücksverpflichtungen.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche für unverschuldete oder auf nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Risiken aus höherer Gewalt, Sturm, Hochwasser, Diebstahl, Eisgang etc.) beruhenden Schäden an Booten, soweit sie im Wasser liegen oder auf dem Trockenen abgestellt sind, sind ausgeschlossen.
4. Die Haftungsfreistellung besteht auch dann, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Liegeplatzinhaber ein erkennbares, bevorstehendes, zu einem Schadensfall führendes Ereignis nicht unverzüglich der Gemeinde Seehausen am Staffelsee oder der bevollmächtigten Person anzeigt.
5. Die Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
6. Ebenso wird eine Haftung für durch Boots inhaber und Dritte eingebrachte Sachen ausgeschlossen.

7. Die Gemeinde übernimmt keine Garantie für die Wassertiefe im Hafenbecken. Ein eventueller Nutzungsentgang führt nicht zu einer Entschädigungspflicht der Gemeinde.
8. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Auflösung des Liegeplatzes durch nicht von der Gemeinde zu verantwortende Anordnungen oder Regelungen Dritter.

§ 16

Haftung des Liegeplatzinhabers

1. Mieter, die ihr Boot Drittpersonen zum Gebrauch überlassen, haften persönlich für Personen- und Sachschäden.
2. Der Bootsinhaber haftet für Schäden und Nachteile, die von ihm oder seinen Angehörigen, Besuchern, beauftragten Handwerkern usw. an den von der Gemeinde bereitgestellten Anlagen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich insbesondere auf alle Ersatz- und Ausgleichsansprüche infolge
 - unsachgemäßer Vertäuung der Boote
 - des Brechens der für die Befestigung der Boote benutzten Teile und anderer in der Verantwortung des Liegeplatzinhabers stehenden Einrichtungen.
 - des Verstoßes gegen Mitteilungs- und Kontrollpflichten nach dieser Satzung
6. Beeinträchtigungen, die auf die gewöhnlichen, üblichen, natürlichen Veränderungen des Gewässergrundstücks oder auf außergewöhnliche Naturereignisse (Sturm, Hochwasser) zurückzuführen sind, gehören zum Risikobereich des Boots-Eigentümers. Hierfür übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
7. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet zu prüfen, ob eine Bootshaftpflichtversicherung in seiner Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen ist. Andernfalls ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
8. Die Beseitigung von Schäden an den Hafenanlagen erfolgt allein durch die Gemeinde Seehausen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Gegen die Regelungen der Liegeplatzvergabe in § 7 Nr. 4-5 zuwider handelt
2. gegen die Regelungen in § 8 Nr. 7-10 bezüglich der Einstiegshilfen und Lagerung auf angrenzenden Grundstücken verstößt
3. eine der in § 9 Nr. 1-4 festgelegten Meldepflichten verletzt
4. gegen die Regelungen dieser Satzung lt § 13 Nr. 2-8 zuwider handelt
5. gegen die Regelungen dieser Satzung lt. § 14 Nr. 6-14 verstößt

§ 18
Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Jeder Satzungsteil ist verpflichtet, unwirksame Bestimmungen dieser Satzung durch eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Seehausen am Staffelsee, den 25.09.2017

Markus Hörmann
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 26.09.2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.09.2017 angeheftet und am 09.10.2017 wieder entfernt.

Seehausen a. Staffelsee, den 10.10.2017
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee

i. A.


Schmötzer

